

RICHTLINIE VERGÜTUNG LEHRAUFTRÄGE der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen



STAND: NOVEMBER 2016

1. VERGÜTUNGSGRUPPEN

Einstufung 1

Lehrbeauftragte, die ein Studium an einer Hochschule abgeschlossen haben und Aufgaben wie Professoren wahrnehmen oder die Fremdsprachen unterrichten (z. B. Italienisch in den Fächern Gesang/ Opernschule oder Französisch im Fach Tanz).

- 31,00 €/Std. Eingangssatz
- 40,00 €/ Std. nach 8 Jahren ununterbrochener Tätigkeit an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen

Einstufung 2

Lehrbeauftragte, die ein Studium an einer Hochschule abgeschlossen haben, Lehraufgaben wie Professoren wahrnehmen mit langjähriger, besonders reichen Berufserfahrung und einer 8-jährigen Lehrerfahrung¹ an einer Kunsthochschule in einem Fach, das in einer Prüfungsordnung vorgeschrieben ist bzw. in einem Studienplan vorgesehen und von besonderer Bedeutung ist (z.B. Pflichtfachunterricht) oder Lehrbeauftragte mit Konzerterfahrung in gehobener Funktion in einem Kulturorchester bzw. als Solist mit vergleichbarer künstlerischer Bedeutung.

- 36,00 €/Std. Eingangssatz
- 45,00 €/Std. nach 8 Jahren ununterbrochener Tätigkeit an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen

Einstufung 3

Lehrbeauftragte, die unter Einstufung 1 fallen und habilitiert sind oder die unter Einstufung 2 fallen und durch außergewöhnliche Leistungen herausragen oder eine sonstige herausragende Tätigkeit im künstlerischen Leben ausüben. Ob eine außergewöhnliche Leistung oder herausragende Tätigkeit vorliegt, entscheidet das Rektorat.

- 42,00 €/Std. Eingangssatz
- 55,00€/Std. nach 8 Jahren ununterbrochener Tätigkeit an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen

Einstufung 4

Im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmitteln sowie unter Beachtung des Grundsatzes der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung kann Lehrbeauftragten eine Einzelstundenvergütung bis zu einem Höchstbetrag von 55,00 €/Std., in Mangelbereichen bis zu einem Höchstbetrag von 66,00 €/Std. gewährt werden. Eine volle Ausschöpfung dieses Vergütungsrahmens ist nur in besonders gelagerten Fällen zulässig, z.B. wenn der Lehrveranstaltung eine besondere Bedeutung zukommt, sie mit einer besonderen Belastung verbunden ist oder wenn andere besondere Umstände vorliegen. Bei der Vergütungsbemessung sind insbesondere die Ausbildung und Qualifikation des Lehrbeauftragten und das Interesse an der Gewinnung des/der Lehrbeauftragten angemessen zu berücksichtigen. Über die Ausnahmen entscheidet das Rektorat.

Die Vergütungssätze gelten für je 60 Minuten geleisteten Unterricht!

¹ Hinweis: Zeiten als Studentische/Wissenschaftliche Hilfskraft bleiben unberücksichtigt.

2. VERGÜTUNGSBEMESSUNG

Die Vergütung wird Lehrbeauftragten nicht aufgrund der vertraglichen Vereinbarung, sondern nur aufgrund der tatsächlich geleisteten Arbeit gewährt, d.h. es werden nur die tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden vergütet.

3. PFLICHTEN

Mit der Vergütung sind alle mit der Lehrtätigkeit verbundenen Aufgaben, insbesondere die Vor- und Nachbearbeitung des Unterrichts, sowie die Ausarbeitung, Abnahme und Bearbeitung von Leistungsnachweisen, abgegolten.

4. REISEKOSTEN

Die Hochschule gewährt, unabhängig davon ob die Fahrt mit dem privateigenen PKW oder der Bahn erfolgt, Fahrtkosten i. H. v. 0,16 € pro gefahrenem Kilometer ab dem 21. Entfernungskilometer von Trossingen. Diese Regelung gilt im Sommersemester jeweils für maximal 16 Fahrten (eine Fahrt entspricht Hin- und Rückfahrt) und im Wintersemester jeweils für maximal 18 Fahrten. Ausnahmen hierzu sind in der Honorarabrechnung nachvollziehbar zu begründen (z. B. Korrepetition, die in der Prüfungszeit vermehrt anfällt, Projektphasen, Extrafahrt zur Abnahme von Prüfungen).

Eine Übernachtungskostenpauschale i. H. v. 25,00 € pro Übernachtung wird für notwendige Übernachtungen bezahlt. Die Notwendigkeit ist in der Honorarabrechnung nachvollziehbar darzustellen.

Das Rektorat kann Ausnahmen von o. g. Regelung zulassen. Diese werden schriftlich dem/der Lehrbeauftragten mitgeteilt.

5. WICHTIGE HINWEISE ZUR LEHRTÄTIGKEIT

- Der Unterricht soll innerhalb des Semesters abgehalten werden und nicht vor Semesterbeginn oder nach Semesterende. Wenn es aus zwingenden Gründen notwendig ist, Unterricht außerhalb des Semesters zu erteilen, muss vorher die Genehmigung des Rektorats eingeholt werden.
- Die Studierenden haben Anspruch auf regelmäßigen, d. h. wöchentlichen Unterricht. Sofern dies nicht möglich ist, wird um vorherige Abstimmung mit dem Rektorat gebeten.
- Während der Aufnahmeprüfungswoche kann nur mit Zustimmung der Studierenden unterrichtet werden und unter dem Vorbehalt, dass Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.
- Ausgefallener Unterricht sollte möglichst nachgeholt werden. Wenn Einzelstunden wegen Krankheit der Studierenden ausfallen, wird nur die erste ausgefallene Stunde vergütet, sofern der Ausfall dieser Stunde dem/der Lehrbeauftragten nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurde (rechtzeitig bedeutet 24 Std. vorher).
- Änderungen im Deputat wie z. B. Wechsel zu einer anderen Lehrkraft oder der Studierende erscheint nicht zum Unterricht, sind unverzüglich dem Personalbüro und dem Prüfungsamt zu melden.
- Die Tätigkeit in Prüfungskommissionen ist freiwillig und kann am Semesterende bei der Honorar- und Reisekostenabrechnung geltend gemacht werden. Vergütet werden können nur die Zeiten der Abnahme der Prüfung, nicht die Vorbereitungs- und Beratungszeiten.
- Lehrbeauftragte, die Korrepetitoren sind, rechnen die Korrepetition bei Prüfungen als regulären Unterricht ab. Es gilt zu beachten, dass die im Vertrag ausgewiesenen maximalen Unterrichtsstunden auch die Korrepetition bei Prüfungen beinhalten.
- Wer kurzfristig bei einer Prüfung für eine andere Lehrkraft einspringt, sollte dies dem Prüfungsamt melden. Der vom Prüfungsamt ausgestellte Prüfungsplan bildet die Grundlage für die Auszahlung der Prüfungskommissionstätigkeit. Ist ein/e Lehrbeauftragte/r nicht vermerkt, können die Stunden nicht ausbezahlt werden.

Folgende Stundensätze gelten gem. Nr. 3.1.2 der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Vergütung von nebenamtlichen/ nebenberuflichen Prüfungstätigkeiten:

a) Zwischen- und Abschlussprüfungen

Vortrag in Gesang oder Instrument 14,06 €
Nebenfachprüfung 10,55 €

b) Aufnahmeprüfung

Hauptfach aktuell gültiger Mindestlohn
Nebenfach aktuell gültiger Mindestlohn

Die Sätze beziehen sich auf eine Prüfungsdauer von 60 Minuten. Bei kürzerer oder längerer Prüfungsdauer verringern bzw. erhöhen sie sich entsprechend.

- Bei Prüfungen für Schulmusiker unmittelbar zu Semesterbeginn gilt: Die Studierenden haben keinen Unterrichtsanspruch mehr, dennoch können sie zur Prüfungsvorbereitung Unterricht erhalten, sofern der/die Lehrbeauftragte das machen möchte. Es gilt dabei der Grundsatz, dass maximal zwei Zeitstunden unterrichtet werden kann. Ob diese an einem Termin abgehalten werden oder an zwei Wochen zu je einer Stunde, bleibt dem/der Lehrbeauftragten überlassen. Fahrtkosten hierfür werden nicht erstattet.
- Benotete Leistungsnachweise (LN+) können in folgendem Umfang am Semesterende in der Honorarabrechnung abgerechnet werden (Rubrik „Zw./Abschlussprüfung Hauptfach“):
 - Musiktheorie, mündliche Prüfung, max. 20 Min.
 - Methodik, mündliche Prüfung, max. 20 Min.
 - Lehrproben (max. 30 Min.) + Nachbesprechung max. 45 Min.
 - Hausarbeiten Schulmusik (15 Seiten schriftliche Ausarbeitung) max. 1,5 Std.
 - BA/MA Abschlussarbeiten (min. 15 Seiten schriftliche Ausarbeitung) max. 1,5 Std.

6. VERSTEUERUNG DER LEHRAUFTRAGSVERGÜTUNG

Die Lehrauftragsvergütung ist steuerpflichtiges Einkommen. Bei einem „freien Mitarbeiterverhältnis“ erfolgt die Zahlung der Vergütung ohne Steuerabzug. Die Zahlungen müssen unsererseits dem zuständigen Finanzamt gemeldet werden und die Lehrbeauftragten müssen ihrerseits die Einkünfte z. B. im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung dem Finanzamt mitteilen.

7. KEINE VERSICHERUNG IN DER GESETZLICHEN UNFALLVERSICHERUNG

Lehrbeauftragte sind in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht versichert. Sie üben ihre Tätigkeit im freien Mitarbeiterverhältnis aus und sind somit als selbständige Unternehmer nicht versicherungspflichtig in der Sozialversicherung. Eine freiwillige Versicherung bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft ist jedoch möglich.

Die Richtlinie tritt in Kraft für alle nach dem 1. Dezember 2015 abgeschlossenen Dienstverträge mit Lehrbeauftragten.

Trossingen, 23. November 2016

Prof. Elisabeth Gutjahr
Rektorin